

Chancen der Vernetzung im Betreuungswesen durch den Akteur überörtliche Betreuungsbehörde

8. Bayerischer Betreuungsgerichtstag

10. Oktober 2023

Holger Koch
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Abteilung II, Referat II 2 (Jugendgruppenarbeit, Koordinierung,
Fachbezogene Verwaltung, Controlling, Betreuungsrecht)
Überörtliche Betreuungsbehörde
Sonnenberger Straße 2/2a
65193 Wiesbaden
E-Mail: Holger.koch@hsm.hessen.de

Agenda

1. Überörtliche Betreuungsbehörden – Status Quo
2. Vernetzung im Betreuungswesen – (neue?) Impulse aus der Reform des Betreuungsrechts
3. Der Akteur üöBtB – was wäre denkbar?
4. Ausblick

1. Überörtliche Betreuungsbehörden – Status Quo

§ 1 Abs. 2 BtOG

„Zur **Durchführung überörtlicher Aufgaben** oder zur **Erfüllung einzelner Aufgaben der örtlichen Behörde** nach Absatz 1 **können** nach Landesrecht weitere Behörden vorgesehen werden“

1. Überörtliche Betreuungsbehörden – Status Quo

- 15 der 16 Bundesländer haben Aufgaben für überörtliche Behörden nach § 1 Abs. 2 BtOG definiert (Ausnahme: Schleswig-Holstein)
- 14 der 16 Bundesländer haben überörtliche Behörden bestimmt (Ausnahmen: Schleswig-Holstein/ Mecklenburg-Vorpommern)
- 1 Bundesland hat 2 Behörden nach § 1 Abs. 2 BtOG bestimmt (NRW)

1. Überörtliche Betreuungsbehörden – Status Quo

Organisatorische Ansiedlung der üöBtB

Ansiedlungsebene	Anzahl
Senatsverwaltungen/ Ministerien (1x Justiz/ 5x Soziales)	6
Landesämter	4
Kommunalverbände	2
Landschaftsverbände	1
Oberlandesgericht	1
Regierungen	1

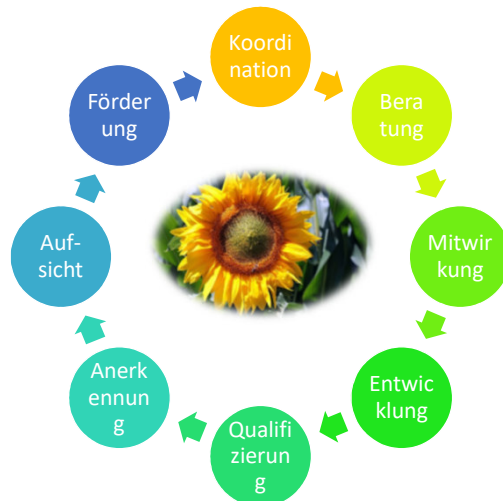
1. Überörtliche Betreuungsbehörden – Status Quo

Bestimmung weiterer Behörden **zur Erfüllung einzelner Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden**. Gibt es das aktuell?

- Evtl., aber eher nicht: Stellungnahmen zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen nach § 9 BtRegV als überörtliche Aufgabe (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 AG BtR RP) (keine Aufgabenübertragung, sondern lediglich Erweiterung der Aufgaben nach § 7 Abs. 3 S. 2 BtRegV)
- Eindeutiger:
 - Bestimmung des Landesamtes für Finanzen für die Beschäftigung von Landesbediensteten, die als sachkundige Behördenbetreuerinnen oder Behördenbetreuer im Sinne des § 1819 Abs. 3 S. 2 des BGB tätig werden (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 LBtG NW)
 - OLG Oldenburg als Anstellungsträger für Landesbedienstete, die als Behördenbetreuerin oder Behördenbetreuer (§ 1819 Abs. 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) tätig werden (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 AG BtR Nds.)

1. Überörtliche Betreuungsbehörden – Status Quo

Überörtliche Aufgaben – Ein bunter Blumenstrauß



Bildnachweis: pixabay.de/ NoName_13

1. Überörtliche Betreuungsbehörden – Status Quo

Überörtliche Aufgaben – Ein bunter Blumenstrauß



Aber **ACHTUNG**:

Vieles **KANN**,

Nichts **MUSS**

Aufgabe der überörtlichen
Betreuungsbehörde auf
Grundlage der jeweiligen
Landesregelungen sein

1. Überörtliche Betreuungsbehörden – Status Quo

Koordination, z.B.:

- Organisation/ Geschäftsführung verbindlicher oder freiwilliger überörtlicher Arbeitsgemeinschaften
- Organisation eines bereichsspezifischen oder interdisziplinären Erfahrungsaustauschs

1. Überörtliche Betreuungsbehörden – Status Quo

Beratung, z.B.:

- Unterstützung der örtlichen Betreuungsbehörden bei deren Aufgabenwahrnehmung
- Beratung von Betreuungsvereinen

1. Überörtliche Betreuungsbehörden – Status Quo

Mitwirkung, z.B.:

- Bei der Erhebung des Bedarfs an Betreuer*innen
- Bei der Planung für ein ausreichendes Angebot an Betreuer*innen

1. Überörtliche Betreuungsbehörden – Status Quo

Entwicklung, z.B.:

- von Arbeitskonzepten
- von Modellprojekten
- Von Schulungskonzepten

1. Überörtliche Betreuungsbehörden – Status Quo

Qualifizierung, z.B.:

- Sicherstellung eines ausreichenden überörtlichen Angebots zur Einführung und Fortbildung von Betreuer*innen/ Bevollmächtigten
- Durchführung von Fortbildungen

1. Überörtliche Betreuungsbehörden – Status Quo

Anerkennung, z.B.:

- von Betreuungsvereinen
- von Sachkundelehrgängen/ Betreuungsspezifischen Aus- und Weiterbildungsgängen

1. Überörtliche Betreuungsbehörden – Status Quo

Förderung, z.B.:

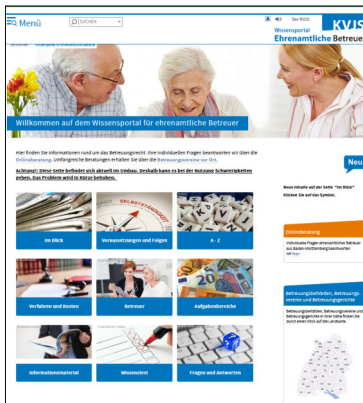
- Förderung Betreuungsvereine
- Förderung Modellprojekte nach § 11 Abs. 5 BtOG
- Weitere Förderungen, soweit Mittel vorhanden

1. Überörtliche Betreuungsbehörden – Status Quo

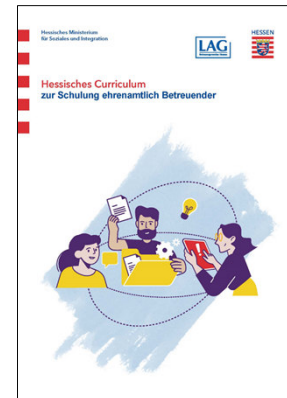
Aufsicht, z.B.:

- Über Anerkennungsbehörde der Betreuungsvereine

1. Überörtliche Betreuungsbehörden – Status Quo



Erhebung notwendiger Daten in den örtlichen Betreuungsbehörden (öBiB)		
1.	Berichtszeitraum:	01.01.2022 bis 31.12.2022
2.	Stichtag:	31.12.2022
3.	Landkreis:	
4.	kreisfreie Stadt:	
5.	Einwohnerzahl im Erhebungsbereich zum 31.12. d.J.:	
6.	Mitarbeiter gem. BGG/BRBG:	VZA
7.	Schreib-/Bürokräfte:	VZA
Zum 31.12.2022		
8.1.	bestehende Betreuungen (insgesamt)	
8.2.	schwebende Verfahren (ohne Beschluss StG)	
Vom 01.01.2022 bis 31.12.2022		
9.1.	neu eingerichtete Betreuungen mit Beschluss	



1. Überörtliche Betreuungsbehörden – Status Quo

Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe (BAGüS) –

Fachausschuss IV Betreuungsangelegenheiten:

Federführend (in Kooperation mit DLT/ DStT):

- Empfehlungen zur Anerkennung von Betreuungsvereinen
- Empfehlungen zum Datenschutz in Betreuungsbehörden (in Planung)
- Arbeitshilfe zu den Aufgaben überörtlicher Betreuungsbehörden (in Planung)

Mitwirkend (in Kooperation mit DLT/ DStT):

- Empfehlungen zur Aufgabenwahrnehmung der Betreuungsbehörden
- Empfehlungen zur Vermittlung anderer Hilfen und zur erweiterten Unterstützung

1. Überörtliche Betreuungsbehörden – Status Quo

Nach Landesrecht zu bestimmende Behörden nach BtRegV für:

1. Anerkennung von betreuungsspezifischen Studiengängen
2. Anerkennung von betreuungsspezifischen Aus- oder Weiterbildungsgängen
3. Anerkennung von Sachkundelehrgängen
4. Anerkennung von Modulen von Sachkundelehrgängen
5. **Stellungnahmen zur Anderweitigen Nachweisen auf Anforderung der Stammbehörde**

1. Überörtliche Betreuungsbehörden – Status Quo

BR-Drucksache 248/22 zum Entwurf einer BtRegV:

Welche Behörde für die Anerkennung zuständig ist, wird also dem jeweiligen Landesrecht übertragen, um den unterschiedlichen Strukturen der Länderverwaltungen Rechnung zu tragen und die Möglichkeit zu eröffnen, diese Aufgabe der jeweils kompetenten Behörde zuzuweisen und eine **möglichst einheitliche Handhabung** sicherzustellen. **Dem Sinn und Zweck der Vorschrift nach sollte es sich um eine Behörde handeln, die unter anderem mit Aufgaben des Betreuungsrechts bzw. des Betreuungswesens befasst ist.**

Status Quo:

Wo üöBtBs bestimmt sind, sind ihnen die Aufgaben nach BRegV übertragen worden. **Damit sind diese die einzigen in allen üöBtB identischen Aufgaben**

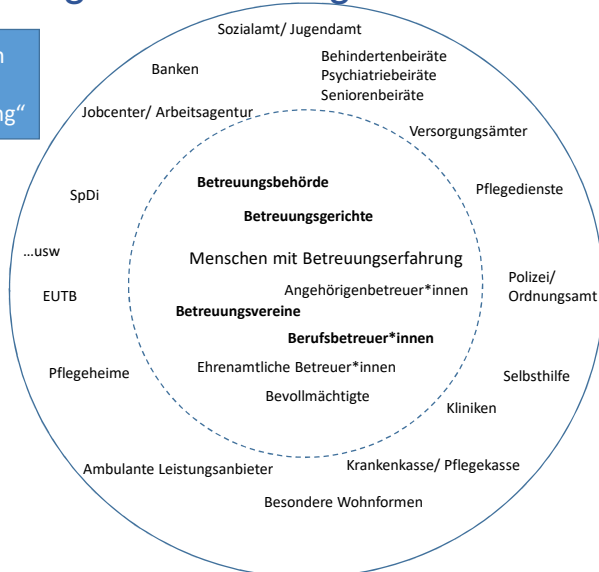
2. Vernetzung im Betreuungswesen

Wer organisiert das Betreuungswesen? Antwort Gesetzgeber: Die Betreuungsbehörde

Ab 1.1.2023 BtOG:	Ist das Neu? Nein – BtBG bis 31.12.2022
<p>§ 6 Förderungsaufgaben</p> <p>(1) Die Behörde sorgt dafür, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer und der Bevollmächtigten in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung vorhanden ist.</p> <p>(2) Die Behörde regt die Tätigkeit einzelner Personen sowie von gemeinnützigen und freien Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger an und fördert diese.</p> <p>(3) Die Behörde fördert die Aufklärung und Beratung über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen.</p>	<p>§ 5 BtBG [Fortbildung]</p> <p>Die Behörde sorgt dafür, daß in ihrem Bezirk ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer und der Bevollmächtigten in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung vorhanden ist.</p> <p>§ 6 BtBG [Aufgaben]</p> <p>(1) ¹Zu den Aufgaben der Behörde gehört es auch, die Tätigkeit einzelner Personen sowie von gemeinnützigen und freien Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger anzuregen und zu fördern.</p> <p>Weiterhin fördert sie die Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen.</p>

2. Vernetzung im Betreuungswesen

Akteursgruppen im Netzwerk „Rechtliche Betreuung“



2. Vernetzung im Betreuungswesen

Eine Sicht auf Merkmale von (tertiären) Netzwerken

Zielgerichtetheit	Netzwerke entstehen durch klare Zielorientierungen und darauf bezogene klar definierte Aufgabenstellungen	Ressourcen	Netzwerke stellen Ressourcenbündel dar, um Ressourcen für eine Organisation, für spezifische Adressaten oder ein Gemeinwesen zu produzieren. Das setzt voraus, dass sich Netzwerke eigenen Ressourcenpool schaffen, den es dann zu verteilen gilt. Mit der Ressourcenbündelung ist die Erwartung an Synergieeffekte verbunden.
Leistung	Netzwerke werden an ihren Leistungen gemessen	Beziehungsorientierung	Sympathie, persönliche Kooperationsfähigkeit, Vertrauen, Transparenz, direkte Kommunikation und Konfliktfähigkeit spielen in Netzwerken eine zentrale Rolle, ebenso Diskurskultur, horizontale Interaktion, geteilte Verantwortung, Integration und Identität mit dem Netzwerk
Selbstorganisation	Organisierte Netzwerke bilden eine innere Ordnung heraus, die in hohem Maße der Selbstorganisation der Akteure unterliegt. Selbststeuerung erfolgt in Bezug auf Ziele, Teilnahme, Organisation und Koordination, Regeln, Handlungsinstrumente und Vorgehensweisen	Kommunikation	Zentrales Medium für das Funktionieren von Netzwerken ist Kommunikation.
Professionalität	Organisierte Netzwerke haben Professionalität zu verarbeiten und zwar in Bezug auf ihre Aufgabenbewältigung und in Bezug auf ihre Selbstorganisation	Zeit	Netzwerke haben einen zeitökonomischen Anspruch. Durch direkte Kommunikation und direkten Zugriff auf Know-how, durch Verzicht auf bürokratische Entscheidungswege und durch Entscheidungskompetenzen sollen Problemlösungen auf zügigem Wege zustande kommen.
Unkonventionelle Arbeitsformen	Netzwerke sind gekennzeichnet durch flexible, offene, kreative und innovative Arbeitsformen und Vorgehensweisen.	Personalität	Die personale Komponente, d.h. die Person des Netzwerkakteurs, spielt eine zentrale Rolle, weil über die jeweiligen Akteure Informationen, Know-how und Kontakte in das Netzwerk eingebracht werden und etwaige Netzwerkambivalenzen ausbalanciert werden müssen.
Gemeinsame Verantwortung	Netzwerkmitglieder übernehmen die Verantwortung für ihre Leistungen und geben sie nicht an Führungskräfte ab.	Umweltabhängigkeit	Netzwerke sind in Bezug auf ihre Aufgaben und Ressourcen von ihrer Umwelt abhängig
Funktionale Kooperation und Komplementarität	Die Kooperation verläuft zielorientiert und ist gekennzeichnet durch komplementären (arbeitsteiligen/ interdisziplinären) funktionalen Ressourceneinsatz. Gemeinsame Zielgerichtetheit, Kooperation, Aushandeln und Konsensorientierung sowie Interessenausgleich spielen eine zentrale Rolle.		

(in: Miller, 2005, S. 109)

2. Vernetzung im Betreuungswesen – (neue?) Impulse aus der Reform des Betreuungsrechts

Zentrale Regelungsziele der Reform:

1. Bessere Verankerung von Art. 12 UN-BRK im Betreuungsrecht (Unterstützen vor stellvertreten/ Wunschvorrang)
2. Verbesserte Einbindung der Betroffenen im gerichtlichen Verfahren
3. Sicherstellung einer einheitlichen Qualität der beruflichen Betreuungsführung
4. Stärkung des Ehrenamts durch Stärkung der Betreuungsvereine
5. Effektivere Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes

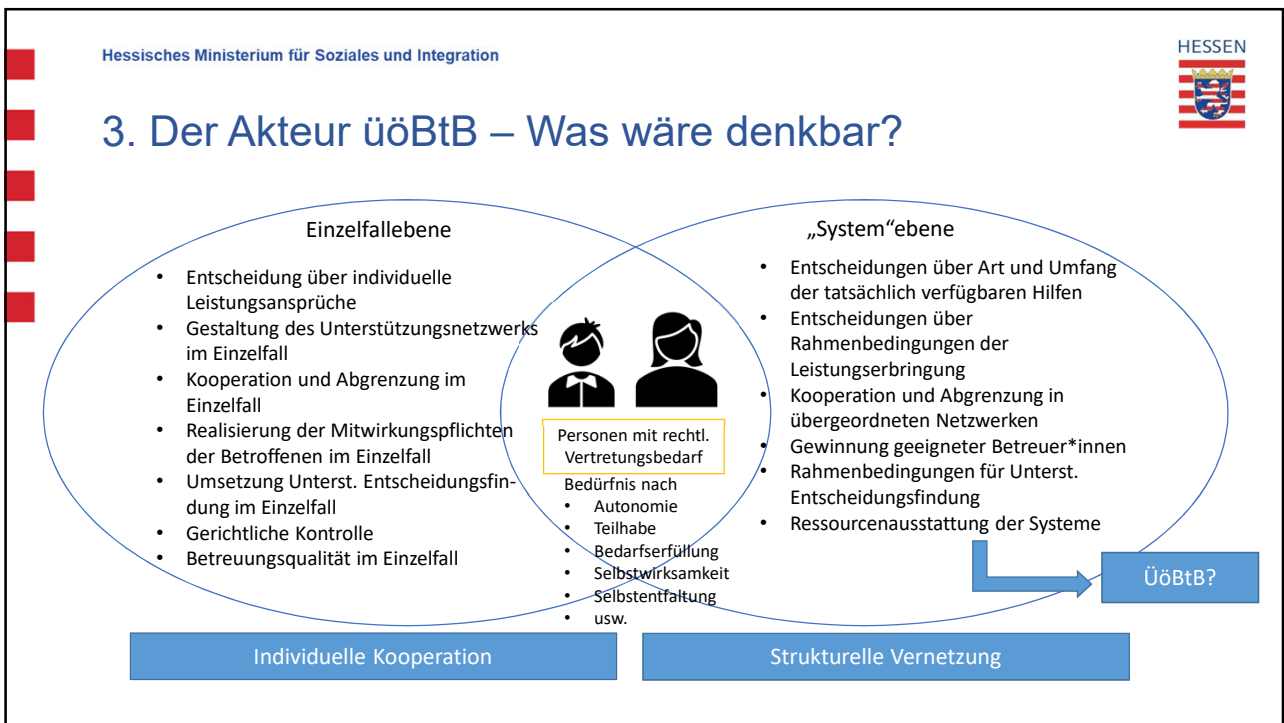
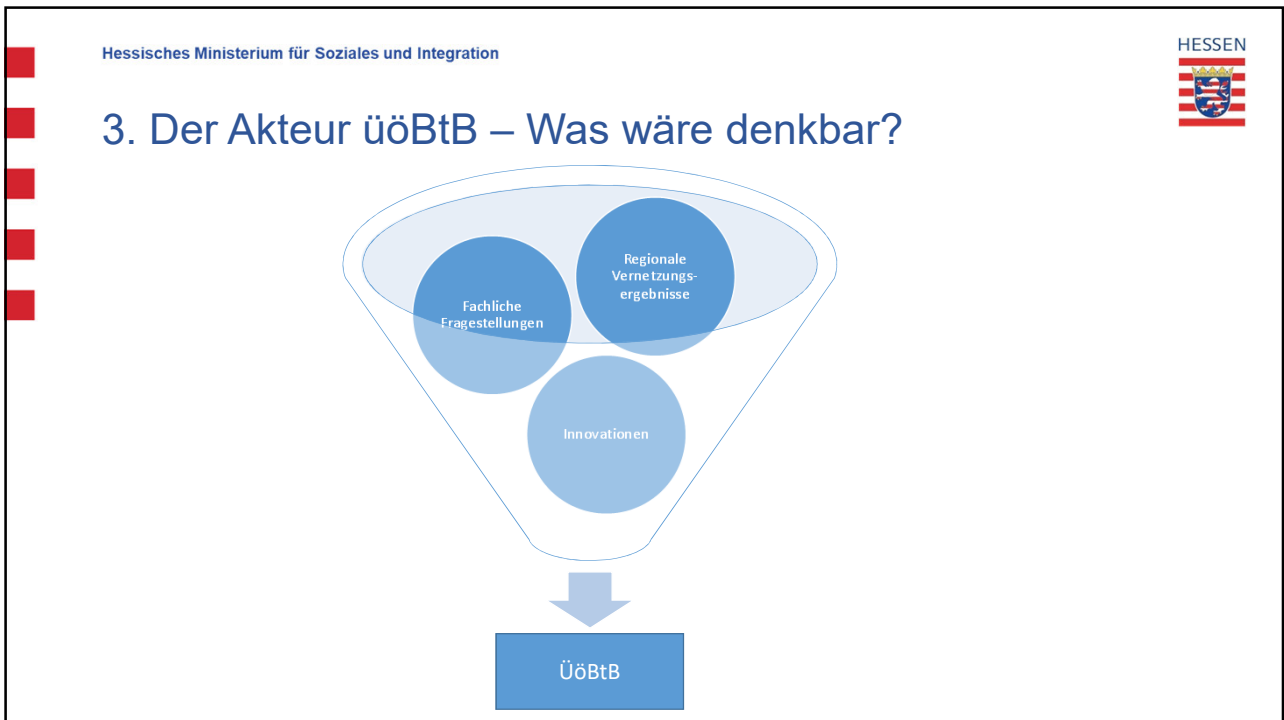
2. Vernetzung im Betreuungswesen – (neue?) Impulse aus der Reform des Betreuungsrechts

Reformziele	Wer „den Hut aufhat“	Wer mit betroffen ist
Bessere Verankerung von Art. 12 UN-BRK im Betreuungsrecht (Unterstützen vor stellvertreten/ Wunschvorrang)	Betreuungsgericht	<ul style="list-style-type: none"> Örtl. Betreuungsbehörde Bürgerschaftlich Engagierte Berufsbetreuer*innen Angehörigen betreuer*innen Betreuungsvereine Betroffene Personen Andere Hilfen
Verbesserte Einbindung der Betroffenen im gerichtlichen Verfahren	Betreuungsgericht	<ul style="list-style-type: none"> Örtl. Betreuungsbehörde Bürgerschaftlich Engagierte Berufsbetreuer*innen Angehörigen betreuer*innen Betreuungsvereine Betroffene Personen
Sicherstellung einer einheitlichen Qualität der beruflichen Betreuungsführung	Betreuungsbehörde	<ul style="list-style-type: none"> Betreuungsvereine Berufsbetreuer*innen Betreuungsgericht Betroffene Personen
Stärkung des Ehrenamts durch Stärkung der Betreuungsvereine	Betreuungsbehörde	<ul style="list-style-type: none"> Betreuungsvereine Angehörigen betreuer*innen Bürgerschaftlich Engagierte Betroffene Personen Betreuungsgericht
Effektivere Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes	Betreuungsbehörde	<ul style="list-style-type: none"> Betroffene Personen Andere Hilfen ggf. Betreuungsvereine Ggf. Berufsbetreuer*innen

2. Vernetzung im Betreuungswesen

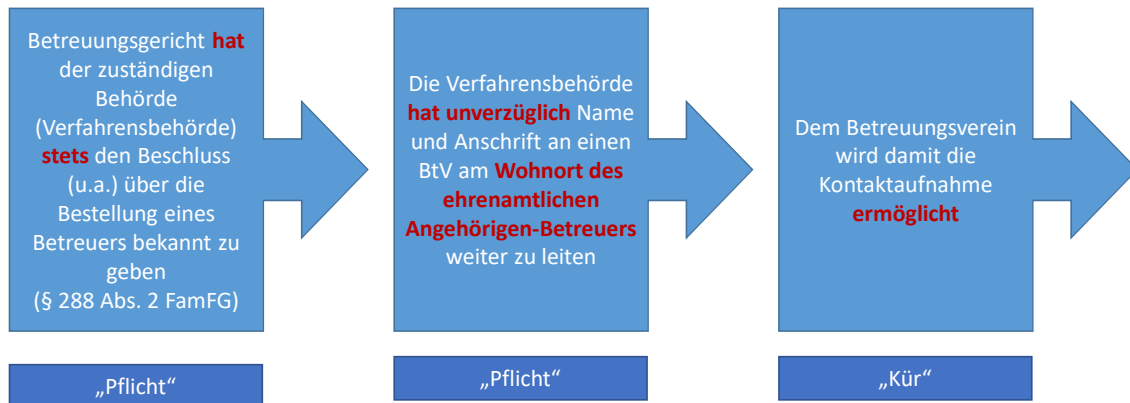
Struktureller Ausprägungsgrad der Vernetzung üöBtB auf Basis der aktuell normierten Aufgabenübertragungen

Vernetzung üöBtB zu...	Ausprägungsgrad Vernetzung (Einschätzung)
Betreuungsvereinen	i.d.R. sehr stark ausgeprägt. Anerkennungs-, Förderungs- und Beratungsaufgaben
Betreuungsbehörden	i.d.R. sehr stark ausgeprägt. Beratungs-, Mitwirkungs- und Unterstützungsaufgaben
Ehrenamtliche Betreuer*innen	i.d.R. eher schwach ausgeprägt. Förderung Betreuungsvereine, Entwicklung von Schulungs- und Informationsangeboten
Berufsbetreuer*innen	i.d.R. schwach ausgeprägt. Ggf. Aufgaben im Zusammenhang mit Planung einer ausreichenden Anzahl/ Organisation überörtlicher Arbeitsgemeinschaften
Betreuungsgerichte	i.d.R. sehr schwach ausgeprägt. Allenfalls im Rahmen der Organisation überörtlicher Ag's
Menschen mit Betreuungserfahrung	Keine normierten Aufgaben in diesem Zusammenhang



3. Der Akteur üöBtB – Was wäre denkbar?

Ein kleines Praxisbeispiel: Kooperation in der Umsetzung von § 10 BtOG



3. Der Akteur üöBtB – Was wäre denkbar?

Netzwerkthemen:

1. Ist sichergestellt, dass die Behörde tatsächlich alle Bestellungsbeschlüsse erhält? Kann die Behörde erkennen, ob Angehörigen-Betreuer*innen bestellt wurden?
2. Wie wird die Adressweitergabe organisiert?
3. Wie weiß die Verfahrensbehörde von den Regelungen an anderen Wohnorten bestellter Angehörigen-Betreuer*innen
4. Wie wird die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme genutzt?

3. Der Akteur üöBtB – Was wäre denkbar?

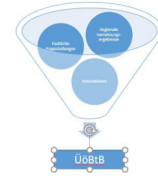
2. Wie wird die Adressweitergabe organisiert?

Aktuelle Wege in Hessen:

- Nur ein Betreuungsverein vorhanden
- (Mehrere Betreuungsvereine ohne bekannte explizite Festlegung)
- Adressweitergabe „reihum“
- Aufteilung nach Gemeinden/ Städten
- Ein „fester“ Betreuungsverein für den Adressempfang
- Periodischer Wechsel der Vereine, z.B. quartalsweise

Weiter zu klären:

- Wie versteht man die Verpflichtung der Behörde zur „unverzöglichen Weiterleitung“
- Wie wertet man ggf. gemachte Erfahrungen aus.
- Usw...



3. Der Akteur üöBtB – Was wäre denkbar?

2. Wie weiß die Verfahrensbehörde von den Regelungen an anderen Wohnorten bestellter Angehörigen-Betreuer*innen?

Aktuelle Umsetzung Hessen:

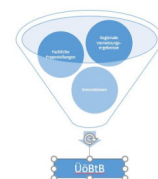
Abfrage Adressweiterleitung nach § 10 BtOG
 Eine Übersicht aller anerkannten Betreuungsvereine in Hessen findet sich auch unter: <https://betreuungsvereine-hessen.de/betreuungsvereine/uebersicht-betreuungsvereine/>

1. **Gemeinde/ Stadt aus der Liste auswählen:**

Gebietskörperschaft:

2. **Verein** | **Adresse** | **PLZ** | **Ort** | **E-Mail**

Verein für Selbstbestimmung und Betreuung Osthessen im Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e.V.	Heinrichstraße 58 a	36043 Fulda		betreuungsverein.fulda@vdk.de
Betreuungsverein des Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. Fulda	Rittergasse 4	36037 Fulda		info@skf-fulda.de



3. Der Akteur üöBtB – Was wäre denkbar?

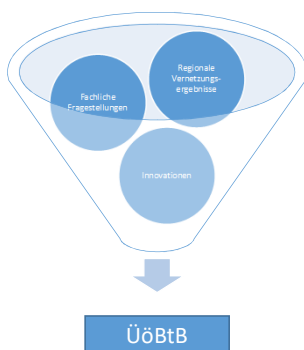
2. Wie wird die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme genutzt ?

Denkbare Wege:

- „Begrüßungsschreiben“ aller Vereine mit Kurzvorstellungen
- Einladungen zu Infotermine in Präsenz oder online
- Ggf. Weiternutzungsmöglichkeiten der Adressdaten:
 - Nachfragen, ob evtl. auch Interesse an einer weiteren EA-Betreuung besteht
 - Einladung zu Fortbildungen
 - Usw.
- (Platzhalter für Ihre Guten Ideen....)

3. Der Akteur üöBtB – Was wäre denkbar?

Ist die üöBtB eine Fachbehörde ?



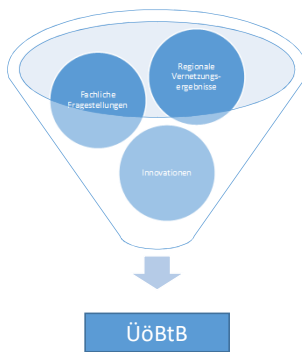
Fachbezogene Aufgaben

Beratung
Unterstützung
Anerkennung
Koordination
Qualifizierung
Entwicklung

Verwaltungsaufgaben

Anerkennung
Förderung
Koordination
Mitwirkung
Aufsicht

3. Der Akteur üöBtB – Was wäre denkbar?



Überörtliche Moderationsfunktion

Bündelung von Rückmeldungen der Praxis an Gesetzgeber auf Bundes- und Landesebene

Entwicklung von übergreifenden Standards in Rückkopplung mit der örtlichen Praxis

Aufgreifen von Innovationsansätzen/ Unterstützung bei der Realisierung

Generieren von relevanten Kennzahlen in Rückkopplung mit der Praxis

Bündelung von „Best Practice“

Schaffung/ Förderung von Austauschmöglichkeiten

4. Ausblick

Grundlagen für gelingende Netzwerkaktivitäten der überörtlichen Betreuungsbehörden

Bei den überörtlichen Betreuungsbehörden:

- Adäquate personelle und finanzielle Ressourcenausstattung
- Aktives Zugehen auf die Netzwerkakteur*innen
- Nutzen von ggf. bestehenden Gestaltungsspielräumen
- Verständnis für unterschiedliche Rollen

Bei den Netzwerkakteur*innen

- Aktives Zugehen auf die üöBtB
- Verständnis für unterschiedlichen Rollen

4. Ausblick

**Herausforderungen für gelingende Netzwerkaktivitäten
der überörtlichen Betreuungsbehörden, z.B.:**

**Wie lässt sich der zentrale Kooperationspartner „Justiz“
besser strukturell in Vernetzung einbinden?**

**Wie können Menschen mit Betreuungserfahrung in die
Aufgaben/ Aktivitäten der überörtlichen
Betreuungsbehörden eingebunden werden?**

4. Ausblick

**Neue (?) Herausforderungen für alle
Akteure:**

- Ziel im Blick behalten!
 - Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit rechtlichem Vertretungsbedarf
 - Qualitätsverbesserungen erreichen
 - Gesellschaftliche Relevanz des Themengebiets verdeutlichen



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit – Noch Fragen



Bildquelle: eigen